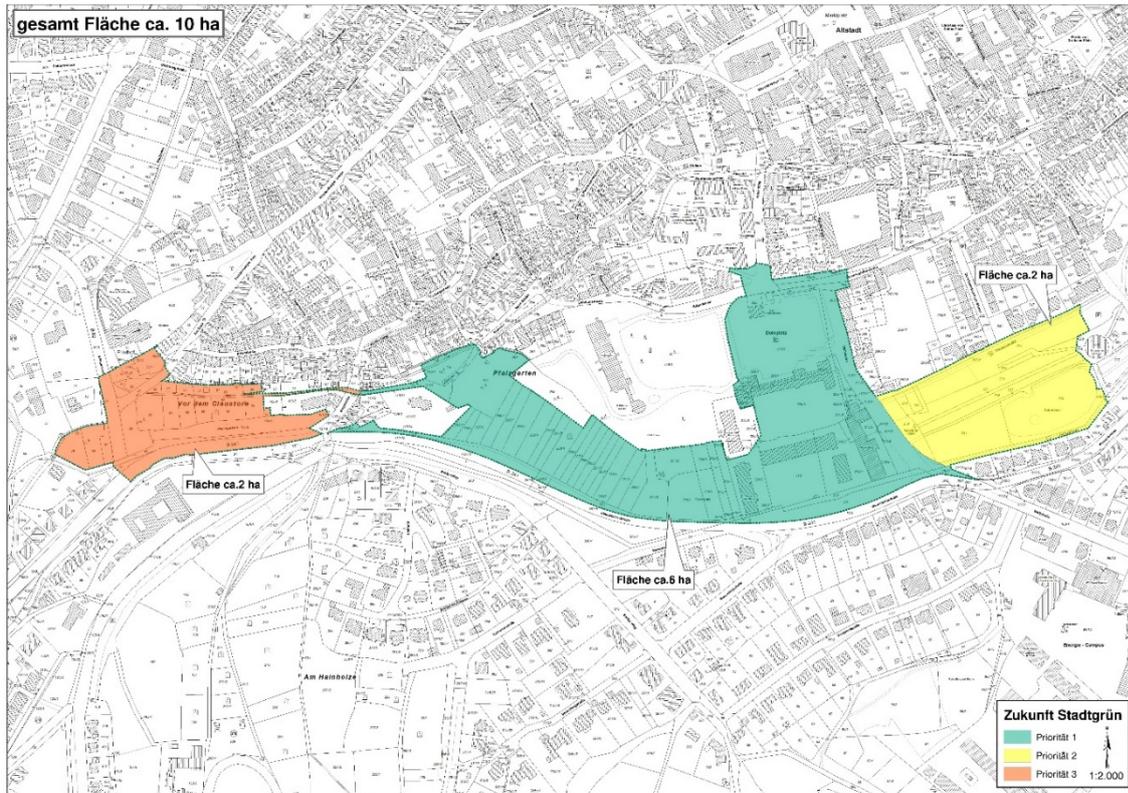


BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Goslar hat am 15.12.2020 das Gebiet „Kaiserpfalzquartier und südliche Wallanlagen“ gemäß § 171 b BauGB als Stadtumbaugebiet festgelegt.

Das Stadtumbaugebiet umfasst dabei den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich. Der Lageplan im Maßstab 1:2.000 ist Bestandteil des Beschlusses. Hinweis: Die folgende Darstellung des Stadtumbaugebietes ist eine Verkleinerung des Originalplanes:



Mit dem Programmjahr 2019 wurde die Stadt Goslar mit der Gesamtmaßnahme „Kaiserpfalzquartier und südliche Wallanlagen“ in das Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ aufgenommen.

Grundlagen für die Festlegung des Stadtumbaugebietes nach § 171 b BauGB sind:

- Kaiserpfalzquartier Städtebauliches Gutachten aus 2016
- die Entwicklungsvereinbarungen aus 2015 und 2017
- die Vorbereitende Untersuchung aus 2018 sowie die Fortschreibung aus 2020
- Ergebnisse des Hochbauwettbewerbes aus 2019
- Ergebnisse des landschaftsplanerischen Freiraumwettbewerbes aus 2019

Die §§ 137 und 139 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen sowie öffentlicher Aufgabenträger) sind bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung der Stadtumbaumaßnahmen entsprechend anzuwenden.

Weiterhin sind die §§ 164a und 164b BauGB (Einsatz von Städtebauförderungsmitteln) anzuwenden.

Die Stadterneuerungsmaßnahme soll innerhalb von ca. 10 Jahren umgesetzt werden.

Der Lageplan und die Begründung aus der Sitzungsvorlage zur Festlegung als Stadtumbaugebiet sind ab sofort während der Dienststunden, Mo. bis Fr. von 8.00 bis 13.00 sowie Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr, bei der Stadt Goslar im Fachbereich 3, Fachdienst 3.1.3, Charley-Jacob-Straße 3, zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über Inhalte erteilt. Auf § 44 Abs. 3 und 4 und § 215 Baugesetzbuch in den jeweils zugehörigen Fassungen, die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie die Voraussetzungen für die Geltendmachung der beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, ggf. beachtlichen Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen betreffend, wird hingewiesen.